



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ein Vorschlag zur Frauenfrage

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Autonomie der Kollegialgerichte in der Bildung der Gerichtsabteilungen, Bestimmung der Vorsitzenden und Verteilung der Geschäfte zu beseitigen. Sie sind von der politischen wie von der Fachpresse mit einer selten dagewesenen Einmütigkeit zurückgewiesen worden, und es ist nicht zu befürchten, daß sie Gesetz werden könnten. Immerhin sind sie bezeichnend für die Auffassung, die an manchen Stellen von dem Beruf des Richters zu herrschen scheint. Bekanntlich beklagte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung kürzlich, „daß die Richter nicht zu politischen Instinkten verpflichtet seien.“ Alles in allem scheint es nicht, als ob für Deutschland heute schon die Zeit und der Mann gekommen seien, eine Reform der Justizgesetzgebung, wenn sie einmal vorgenommen werden soll, von hohen und volkstümlichen Gesichtspunkten aus durchzuführen. Wir werden deshalb dem Gesetzentwurf über die Revision des Strafprozesses, wenn ihn der Reichstag ablehnt, keine Thräne nachweinen.



## Ein Vorschlag zur Frauenfrage



ie sozialistische Bewegung hat sich durch die wirtschaftlichen Zustände entwickelt, die den Schwachen in den Dienst des Starken zwingen und ihn nach Verbrauch seiner Kräfte sich selbst und der Armenpflege überliefern. Neu ist freilich das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter nicht, denn es ist naturgemäß, daß die bloße Körperkraft den geistigen Kräften dienstbar ist, es ist nie anders gewesen, und weil es naturgemäß ist, wird es auch nie anders werden. Aber die mehr patriarchalischen Zustände, die die früher überwiegende Landwirtschaft beherrschten und die Beziehungen des Arbeitgebers zum Arbeiter mehr nach menschlichem Wohlwollen als nach dem Vertragsrecht regelten, sind durch die Industrie immer mehr verdrängt worden: durch die Entwicklung der Maschinen und die Ansammlung des Kapitals in den Händen weniger wurde der wirtschaftlich Starke immer mehr gestärkt, der Schwache immer mehr geschwächt. Während der fleißige Arbeiter, dessen Kraft durch Unfälle und Alter vermindert war, früher — von Ausnahmen natürlich abgesehen — vom Arbeitgeber nicht verlassen wurde, führten die neuen Verhältnisse zu dem entgegengesetzten Ergebnis: wer keine Arbeit leisten kann, hat jeden Anspruch verloren und tritt aus jedem Verhältnis zum Arbeitgeber. Zu Tage trat dieses Ergebnis durch die sich immer mehr vergrößernde Zahl der Handarbeiter, die durch die Industrie an einzelne Orte massenhaft zusammengeführt wurden. Diese Zu-

stände erheischten ein Eingreifen des Staats, und unser größter Staatsmann begann, die Ursache des Übels erkennend, durch die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Not der Handarbeiter zu steuern. Der einzig richtige Weg zur Beseitigung des Übels ist beschritten, die Einrichtung gleicht freilich noch einem Rohbau, aber schon durch die getroffenen Maßregeln ist der Sozialdemokratie die Existenzberechtigung entzogen. Ihre Anhänger bestehen, da sich der vernünftige Arbeiter von ihr fernzuhalten sucht, fast nur noch aus Lärmmachern und Leuten, die nie zufriedengestellt werden können, oder aus Leuten, die aus der Unzufriedenheit anderer Nutzen ziehen wollen.

Durch die wirtschaftlichen Zustände ist aber fast gleichzeitig noch eine andre Frage entstanden, deren Lösung noch nicht gefunden ist: die Frauenfrage. Neu ist es freilich auch nicht, daß eine Anzahl Frauen, die unverheiratet bleiben, auf sich selbst angewiesen, der Not des Lebens preisgegeben sind. Aber es waren doch früher verhältnismäßig nur wenige, denen es versagt blieb, einen häuslichen Herd zu gründen, und diese wenigen konnten ohne Schwierigkeit ihren Lebensunterhalt finden. Aber durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Zustände und die Steigerung der Kultur ist die Zahl der unverheirateten, auf den eignen Erwerb angewiesenen Frauen zu erschreckender Höhe gestiegen. Die Zahl der Beamten, Lehrer u. s. w. ist außerordentlich vervielfacht, und die immer mehr anschwellende Heeresmacht hat auch die Zahl der Offiziere auf eine noch nicht dagewesene Höhe gebracht. Die Töchter dieser Beamten, Lehrer, Offiziere u. s. w. sind es meist, die unverheiratet bleiben.

Von den sogenannten enterbten Handarbeitern befürchtet man den gewaltigen Umsturz des Staats, von den enterbten Frauen ist er nicht zu befürchten. Aber es fragt sich doch, ob die Säulen des Staats nicht allmählich ins Wanken kommen, wenn man diese immer brennender werdende Frage nicht endlich einer ähnlichen Lösung zuführt, wie man es den Handarbeitern gegenüber zu thun begonnen hat. In Heft 13 der Grenzboten sind beachtenswerte Bemerkungen über die Frauenfrage gemacht, die aber eine Beantwortung der Frage vermissen lassen. Wir glauben, daß man die Frauenfrage in ähnlicher Weise lösen kann wie die Handarbeiterfrage.

Begrenzen wir zunächst den Kreis der Frauen, um die es sich im wesentlichen handelt, so kommen, wie auch der Verfasser des frühern Aufsatzes richtig ausgeführt hat, die Mädchen des Arbeiterstandes kaum in Betracht. Sie können, solange sie wollen, als Diensthöten ihr Unterkommen finden; selbst die schlechtesten Mädchen sind gesucht und stellen in dem Bewußtsein, daß sie gesucht sind, Ansprüche, die kaum noch zu befriedigen sind. Es steht ihnen ferner, gerade so wie den Männern ihres Standes, frei, in Fabriken zu arbeiten, und wenn sie als Näherinnen, Plätterinnen u. s. w. ihre Dienste anbieten, so finden sie überall lohnende Beschäftigung. Wollen sie sich verheiraten, so haben sie hierzu fast immer Gelegenheit: es ist unglaublich, wie schnell sie, namentlich in den

Industriebezirken, mit jungen Männern ernstliche Verhältnisse anknüpfen, und wie es meist nur von ihnen abhängt, ob sie sich verheiraten wollen oder nicht. In der That verheiraten sich diese Mädchen fast sämtlich. Es giebt ganz wenig Mädchen aus dem Arbeiterstande, die unverheiratet bleiben, und auch diese wenigen haben gewöhnlich die Möglichkeit zur Verheiratung gehabt, aber die Gelegenheit von sich gewiesen. Für sie besteht also die Frauenfrage eigentlich nicht. Gleichwohl ist für sie von Staats wegen genügend gesorgt. Sie sind nicht nur für Invalidität und Alter versichert, sondern sie erhalten auch noch eine Mitgift in die Ehe, und zwar thatsächlich auf Kosten der Dienstherrschaften (§ 33 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

Ebenso wenig kann von einer Notlage der Töchter der Landwirte und Gewerbetreibenden die Rede sein. Auch für sie besteht genügende Aussicht zur Verheiratung. Denn der selbständige Landwirt kann seinen Beruf nicht ohne Frau ausüben, und der Kaufmann und Handwerker bedarf einer Frau für den Haushalt, den er für sein Personal führen muß. Die Männer dieser Stände heiraten selbstverständlich am liebsten Frauen desselben Berufskreises, weil diese mit der Wirtschaftsführung vertraut sind, die zur Ausübung des Berufs gehört, und weil sie mit den Töchtern der Berufsgenossen am leichtesten und genauesten bekannt werden. Verheiraten sich solche Mädchen nicht, so steht es ihnen, gerade so wie ihren Brüdern, frei, im Laden und Komptoir eine Stellung zu suchen, die Landwirtschaft nimmt sie als Wirtschaftserinnen auf; sie finden Unterkommen als „Stütze der Hausfrau“ u. s. w. Und wollen sie mit dem Kapital, das ihnen ihre Eltern geben können, ein selbständiges Geschäft betreiben, so finden sie kein Hindernis in der Gewerbeordnung, die im § 11 Absatz 1 bestimmt: „Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.“ Die Mädchen dieser Klassen haben also eine ausreichende Aussicht zur Verheiratung und sind im Erwerbsleben den Männern völlig gleich gestellt.

Ganz anders ist die Lage der Töchter der höhern Beamten, Lehrer, Offiziere u. s. w. Sie sind es, für die die Frauenfrage hauptsächlich besteht. Die Töchter der Arbeiter, der Gewerbetreibenden und Landwirte verheiraten sich mit ihresgleichen. Mit wem sollen sich die Töchter der Beamten verheiraten? Der Gehalt, den die heiratsfähigen Männer dieser Stände, häufig erst spät, beziehen, ist für den einzelnen zwar mehr als ausreichend, genügt aber kaum oder nicht zur Ernährung einer Familie. Die allmähliche Erhöhung des Gehalts steht mit einer etwaigen Vergrößerung der Familie in keinem Verhältnis. Der Beamte, Lehrer, Offizier braucht also einen Zuschuß, wenn er sich verheiraten will, und diesen Zuschuß kann er nicht oder nur selten erhalten, wenn er die Tochter eines Berufsgenossen heiratet. Der Beamte kann in der Regel keine Beamtentochter heiraten. Er braucht aber auch gar nicht zu heiraten, denn durch seinen Beruf ist er nicht so wie der Gewerbetreibende und der

Landwirt zur Verheiratung genötigt. Warum soll er sich also verheiraten? Als Junggeselle braucht er nicht mehr Steuern zu zahlen, bezieht denselben Gehalt, denselben Wohnungsgeldzuschuß wie der Verheiratete und kann sein reichliches Einkommen ganz zu seinem persönlichen Nutzen und Vergnügen verwenden. Und „es ist ja ein außerordentlicher Vorzug für die Karriere,“ hat Bismarck am 14. März 1877 gesagt, „wenn jemand ohne alles weibliche Gepäck sich durch die Welt schlagen kann.“ Warum soll er sich also in eine Lage begeben, in der ihn Nahrungsjorgen bedrohen? Will er sich aber verheiraten, so sieht er sich unter den Töchtern der reichen Gewerbetreibenden und reichen Landwirte um, von denen er mit offenen Armen empfangen wird. Einzelne verirren sich zwar auch zu Beamtentöchtern, aber das sind nur noch wenige, und diese büßen ihre Verirrung bald durch die Not des Lebens. Sie bilden die Ausnahme, und Ausnahmen kommen bei Erörterungen, die sich auf allgemeine Verhältnisse beziehen, nicht in Betracht.

Mit ihresgleichen können sich also die Beamtentöchter nicht verheiraten. Die größern Landwirte und größern Gewerbetreibenden wollen sich aber nicht damit begnügen, eine gebildete Frau zu haben, ihnen liegt daran, ihre Wirtschaft oder ihr Gewerbe wenigstens in dem bisherigen Umfange zu betreiben, was sie aber in der Regel nicht können, wenn sie ihre Ausgaben durch die Gründung einer Familie erhöhen, ohne daß sie eine Mitgift erhalten. Eine genügende Mitgift erhalten sie aber selten, wenn sie eine Beamtentochter heiraten. Von demselben Gesichtspunkt aus müssen auch die kleinern Landwirte und Gewerbetreibenden die Verheiratung ansehen; überdies lernen die Männer dieser Stände Beamtentöchter schon deshalb feltner kennen, weil es für die Interessen der beiderseitigen Familien, insbesondre der Väter, wenige Berührungspunkte giebt.

In der That bleibt der größte Teil der Töchter der Beamten, denen die Töchter der Offiziere, Lehrer u. s. w. hier immer gleichstehen, ehelos, weil sich keine Bewerber finden. Die Statistik wird kaum ein Viertel dieser Mädchen, die heiratsfähig sind oder gewesen sind, im Ehestande finden. Drei Viertel von ihnen bleiben unverheiratet und sind nach dem Tode des Vaters, wenn sie kein Vermögen haben, auf sich selbst angewiesen. Einige Beamte hinterlassen nun zwar Vermögen, von dem die Töchter leben können, aber diese wenigen Mädchen können wir getrost zu dem glücklichen Viertel rechnen, das zur Begründung eines häuslichen Herds gelangt, drei Viertel müssen den Kampf mit dem Leben aufnehmen. Freilich lebt mancher noch die Mutter, von deren kärglicher Pension sie mit unterhalten wird, aber auch die Mutter stirbt meist vor ihr, und nun steht sie allein da. Sie hat die Bildung genossen, die ihr ihr Vater geben konnte. Was soll sie aber damit anfangen? Für Stellen, wie sie ihre Brüder einnehmen können, reicht diese Bildung nicht immer aus, und selbst wenn und soweit sie ausreicht, bleiben ihr diese Stellen unzugänglich.

Denn der Beruf jedes höhern, ja sogar der meisten Subalternbeamten, des Mediziners, des Theologen, des Professors ist ihr gänzlich verschlossen. Nur Lehrerin an höhern und niedern Mädchenschulen kann sie werden. Aber eignet sich jedes Mädchen zur Lehrerin, auch wenn sie die „Befähigung“ dazu erlangt hat? Dabei ist der Lehrerinnenberuf überfüllt. In der Provinz Westfalen sind so viel höhere Lehrerinnen vorgemerkt, daß die letzte Meldung erst nach Ablauf von zehn Jahren Aussicht auf eine Stelle giebt. Es ist also nur eine ganz geringe Zahl der unverheirateten Beamtentöchter, die durch den Lehrerinnenberuf versorgt werden kann. Die große Zahl der übrigen muß zu andern Beschäftigungen hinabsteigen. Wie viele thäten das auch gern, wenn sie nur ein Unterkommen fänden! Wie froh ist manche Majorstöchter, wenn es ihr gelingt, die Gesellschafterin der reich gewordenen Fleischer'sfrau zu werden oder die Kinder des Börsenbarons zu erziehen! Wie manche Tochter eines Regierungsrats jubelt, wenn die prozige Fabrikantenfrau sie nach sorgfältiger Musterung unter Hunderten von Bewerberinnen zur „Stütze“ ausgewählt hat, mit der Verpflichtung, „mit Freudigkeit der Launen Übermut zu erfüllen.“ Es glückt nicht vielen, eine solche Stellung zu erlangen, die meisten müssen noch tiefer hinabsteigen oder sich durch Nähen oder Sticken einen kargen Unterhalt erwerben.

Man wirft den Frauen vor, daß sie selbst an ihrem Elend schuld seien. Man behauptet, daß die Beamtenfrauen und Töchter durch ihre Verschwendung, durch ihre unnützen Ausgaben für Kleidung, durch ihre Vergnügungssucht, durch ihre Eitelkeit und ihre fortwährende Beschäftigung mit Toilettenfragen das Einkommen des Beamten vergeudet und die heiratsfähigen Männer zurückschreckten. Es kann sein, daß manche Beamtenfamilie, wie es bei Familien anderer Stände auch vorkommt, ein ererbtes kleines Vermögen verbraucht, das für die Töchter aufgehoben werden könnte. Aber allgemein ist das Bestreben der Beamtenfrauen keineswegs, den reichen Frauen nachzuahmen, um nicht mit der Herablassung gestraft zu werden, die der Reichtum so leicht geneigt ist dem vom Glück weniger begünstigten zu teil werden zu lassen. Die Vergeudung kann auch im allgemeinen nicht allzu groß sein, da das Einkommen des Beamten gerade oder kaum ausreicht, sich und seine Familie auch ohne Vergeudung zu ernähren. Behauptet man, daß der Beamte bei der größten Sparsamkeit doch noch so viel erübrigen könnte, um für seine Töchter wenigstens eine kleine Summe zurückzulegen, so entfernt man sich von dem Boden der Wirklichkeit. Denn ein Beamter oder gar ein Offizier, der unter seinem Stande leben wollte, müßte sich der Gefahr aussetzen, seinen Gehalt zur Pension ermäßigt zu sehen. Mag sein, daß manche Frauen mit ihren heiratsfähigen Töchtern den Vergnügungen nachrennen und sich lieber nicht satt essen, als daß sie einen Ausflug, einen Ball versäumen. Das ist aber doch nur die unmittelbare Folge der Verhältnisse. Denn die Frauen

verfolgen damit nur den Zweck, ihren Töchtern die Möglichkeit zur Verheirathung zu verschaffen. Es hilft wenig, aber das wenige ist doch etwas. Gibt man doch auch Geld zum Ankauf eines Lotterieloses aus, weil man damit möglicherweise einen größern Gewinn machen kann. Warum sollten die Eltern nicht alles mögliche aufwenden, um ihre Töchter der Ehe zuzuführen, um sie vor dem Elend zu bewahren, das ihnen nach dem Tode des Vaters droht? Und werden denn die heiratsfähigen Beamten wirklich durch die angebliche Vergnügungssucht der Frauen von der Ehe abgeschreckt? Die Beamten, Offiziere und Lehrer können von der Ehe mit den Töchtern ihrer Berufsgenossen gar nicht abgeschreckt werden, da sie ja ohnehin vernünftigerweise nicht daran denken können, Mädchen zu heiraten, die keine Mitgift mitbringen.

Diese Verhältnisse verlangen dringend eine Änderung. Aber wie sollen sie geändert werden?

Die Führer der Frauenemanzipation fordern den freien Wettbewerb beider Geschlechter auch in Betracht der höhern Ämter und Stellungen. Wir wenden nichts dagegen ein, glauben aber nicht, daß man die Frage auf diese Weise wird lösen können. Einzelne Frauen erheben sich geistig über das Mittelmaß der Bildung der Männer, einzelne erreichen diesen Bildungsgrad, aber die Mehrzahl kann sich in geistiger Beziehung nicht mit den Männern vergleichen. Namentlich in den Jahren des Reisens, wo der Jüngling in geistiger Beziehung besonders aufnahmefähig ist, müssen die Mädchen geschont werden. Körperlich können sie ohne Schaden für ihre Gesundheit angestrengt werden, aber die geistige Anstrengung schadet ihnen, und den meisten Mädchen fehlt auch gerade in diesen Jahren die Kraft und der Wille zur geistigen Anstrengung.

Andre verweisen die Frauen auf die Krankenpflege, aber das ist ein Beruf, zu dessen Ausübung mehr Körper- als Geisteskraft gehört, und der von Arbeitertöchtern besser ausgeübt werden kann und gewöhnlich auch besser ausgeübt wird. Was würden die studirten Männer sagen, wenn man Krankenpfleger aus ihnen machen wollte! Aber auch wenn dieser Beruf nur von Beamtentöchtern ausgeübt würde, wie wenige würden dadurch versorgt werden! Woher sollen die Krankenhäuser und die Kranken kommen, die vorhanden sein müßten, wenn man einen nennenswerten Teil dieser Mädchen dort unterbringen wollte? Übrigens wird es auch genug Töchter von Beamten und Offizieren geben, die sich schon jetzt diesem entflagungsvollen Berufe widmen.

Ist der Staat verpflichtet, für die unter seinen Bürgern zu sorgen, die nicht für sich selbst sorgen können, um wie viel mehr für die, denen er die Möglichkeit entzieht, sich in angemessener Weise zu beschäftigen, denen er den Zutritt fast zu allen öffentlichen Ämtern, ja sogar zur Ausübung der ärztlichen Praxis verschließt. Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten

spricht im zweiten Teil an der Spitze des neunzehnten Titels (§ 1) den Grundsatz aus: „Dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können,“ und bestimmt im § 2: „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, mangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden.“ Diese Bestimmungen des preußischen Landrechts, auf die sich Fürst Bismarck berief, sind die Grundlagen der Arbeitergesetzgebung. Nicht ohne Absicht aber haben wir im Eingang die Frauenfrage neben die Arbeiterfrage gestellt, denn die Grundsätze des Landrechts passen auf diese ebenso wie auf jene. Die Handarbeiter sind versichert, die Beamten sind versichert durch die Pensionsgesetze, die Witwen der Beamten sind versichert, die Waisen bis zum achtzehnten Lebensjahre; warum sollen die Töchter der Beamten nicht ebenfalls versichert werden, da sie ebenso versicherungsbedürftig sind wie alle jene andern Personen?

Das Reichsgesetz vom 20. April 1881, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, gewährt den Witwen als Witwengeld den dritten Teil der Pension, zu der der verstorbene Beamte berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, im § 9 den Waisen ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind, solange die Mutter lebt, andernfalls ein Drittel des Witwengeldes. Die gleichen Bestimmungen enthalten das Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, und für Preußen das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, und in gleicher Weise werden wohl alle übrigen Bundesstaaten Vorschriften erlassen haben. Aber nach allen diesen Gesetzen endet der Bezug des Waisengeldes mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Diese Beschränkung beruht auf der Annahme, daß die Kinder vom achtzehnten Lebensjahre an sich selbst zu ernähren imstande seien. Durch unsre Ausführungen ist nachgewiesen, daß diese Annahme für die Töchter der Beamten u. s. w. nicht zutrifft. Die auf unrichtiger Voraussetzung beruhende Beschränkung muß also wegfallen.

Will man den Beamtentöchtern einen einigermaßen ausreichenden Lebensunterhalt verschaffen, so gebe man ihnen ein Fünftel der Pension des Vaters. Aber auch wenn man ihnen bloß das Waisengeld ließe, das ihnen nach den angeführten Gesetzen bis zum achtzehnten Lebensjahre zusteht, wenn man ihnen dies auf Lebenszeit gewährte, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich verheiraten oder nicht, würde der größten Not der Frauen gesteuert und die Frauenfrage ihrer Lösung nahe gebracht sein. Man beschränke also den § 18 des Reichs-

gesetzes und die gleichlautenden Paragraphen der übrigen Gesetze auf die Witwen und auf die männlichen Waisen und bestimme in einem zweiten Absatz: „Töchter haben auf den Bezug des Waisengeldes auch nach dem achtzehnten Lebensjahre und nach ihrer Verheiratung, sowie auch dann Anspruch, wenn sie Witwengeld beziehen.“

Es ist selbstverständlich, daß durch eine solche Maßregel die Reichs- und Staatsfinanzen bedeutend belastet werden würden, und so entsteht die Frage, wie die Kosten aufzubringen wären. Stellt man die Frauenfrage mit der Arbeiterfrage auf gleiche Stufe, so wird man für die eine dieselbe Antwort geben wie für die andre: die Interessenten müssen die Kosten tragen. Nun reicht für die verheirateten Beamten der Gehalt zum eignen Unterhalt und zur Ernährung einer Familie nicht oder kaum aus, dagegen haben die Unverheirateten ein Einkommen, das für sie mehr als ausreichend ist. Steht der Staat der Frage, ob seine Beamten, Offiziere u. s. w. verheiratet sind oder nicht, nicht ganz kühl gegenüber, ist es ihm nicht gleichgültig, ob sich der Beamten- und Offizierstand wenigstens zum Teil aus Familien der Beamten und Offiziere ergänzt, so darf er auch nicht den Gedanken von der Hand weisen, den Mangel der Verheirateten durch den Überfluß der Unverheirateten auszugleichen.

Nach den angeführten Reichs- und preußischen Gesetzen erhält die Witwe den dritten Teil der Pension des verstorbenen Beamten. Aus diesem Satz und der Erwägung, daß die Frau selbstverständlich keine Pension erhält, so lange der Beamte lebt, daß sie also von dessen Pension mitleben muß, ergibt sich die Annahme des Gesetzgebers, daß der Beamte für sich selbst nur zwei Drittel des Gehalts oder der Pension, und daß den Rest seine Familie verbraucht. Thatsächlich verbraucht der Mann ja bedeutend weniger, und auch nach der Ansicht des Gesetzgebers, der nach dem Tode des Vaters den Kindern bis zum achtzehnten Lebensjahre ein Waisengeld bewilligt hat, sind die Ausgaben des Mannes selbst geringer zu veranschlagen. Aber legen wir wirklich zwei Drittel des Gehalts oder der Pension als für den Beamten selbst erforderlich den Vorschlägen zu Grunde, so folgt daraus, daß der unverheiratete Beamte auch nur zwei Drittel seiner Einnahme braucht. Der Unverheiratete kann also ein Drittel seiner Einnahme zu Gunsten der Töchter seiner verheirateten Kollegen entbehren, ohne daß sich seine Lebenslage wesentlich verschlimmerte. Wenn er die unnötigen Ausgaben vermeidet, zu denen der Überfluß führt, so wird er mit der verminderten Einnahme noch bequem und ohne Sorgen leben können. Freilich würde das nicht der Fall sein, wenn die Einnahme ohnehin schon gering wäre, aber man brauchte auch nicht die geringen Einkommen in dieser Weise herabzusetzen, man könnte sich auf die größern Einkommen beschränken, soweit sie 2000 Mark übersteigen. Und um in keiner Weise eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen, stelle

man den Verheirateten auch die Witwer, die Kinder haben, und die Unverheirateten gleich, die Eltern oder andre nahe Verwandte und Pflegekinder haben, denen sie auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit Wohnung und Unterhalt gewähren. \*)

Würden die Kosten auf diese Weise nicht vollständig aufgebracht, so unterlasse man die längst versprochne Aufbesserung des Gehalts, da sie nicht so dringend ist als die Fürsorge für die unverheirateten Töchter, und werden auch dann die Kosten noch nicht gedeckt, so bedenke man, daß auch die Arbeiterschutzgesetzgebung, die im wesentlichen auf Kosten der Interessenten gemacht ist, den Reichsfinanzen einen Teil der Kosten auferlegt hat.

Was würden die Folgen dieser Maßregeln sein? Die Beamtentöchter würden gegen die größte Not geschützt werden. Es würde sich aber auch, und das wäre der wesentlichste allgemeine Vorteil, ein größerer Prozentsatz der Beamten-, Offiziers- und Lehrertöchter verheiraten. Denn der Beamte würde von der Zeit der Eheschließung an nicht nur das ihm vorher entzogene Drittel des Normalgehalts, sondern auch das Waisengeld der Beamtentochter als Mitgift erhalten! Die fortdauernde Gehaltserhöhung würde ihm ja auch durch die Ehe mit irgend einem andern Mädchen zu teil werden, aber das Waisengeld erhielte er nur durch die Verheiratung mit der Tochter eines Beamten u. s. w. Wegen dieser Mehreinnahme würden nicht nur die Beamten veranlaßt, sondern auch andre heiratsfähige Männer bewogen werden, sich um die Beamtentöchter zu bewerben, da sie nun nicht mehr ganz ohne Mitgift wären. Wenn aber die Mehrzahl der Beamten, Offiziere u. s. w. Frauen aus ihren Berufskreisen heiraten, so würde sich auch das geistige Niveau der tonangebenden Gesellschaft erhöhen. Ein weiterer Vorteil würde darin zu sehen sein, daß die Zahl der unverheirateten Beamten abnähme, und dadurch die Unzuträglichkeiten wegfielen, die, häufig mit dem Junggesellentum verbunden, das Ansehen der Behörden zu beeinträchtigen geeignet sind.

Zeiten hochstehender Kultur erzeugen verderbliche Auswüchse, denen die Gesetzgebung begegnen muß. In der Augusteischen Zeit nahm das Junggesellentum, nicht der untern, sondern der gebildeten Klasse so überhand, daß die Gesetzgebung durch die *leges Julia et Papia Popoea* dagegen einschreiten mußte, durch Gesetze, die, wie Tacitus sagt, erlassen wurden *incitandis coelibum poenis et augendo aerario*. Heute ist der Staat in derselben Lage, auch jetzt müßte die Gesetzgebung einschreiten, wenn nicht mit Strafen und zur Erhöhung der Staatsfinanzen, so doch zur Beseitigung der Notlage der Frauen und zur Besserung des Staatswesens.

\*) Diesen Nachweis würde jeder zu führen versuchen.

Ann. d. Red.

